

Antragsteller/Name:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:

Bad Dürkheim, den

An die
 Stadtwerke Bad Dürkheim
 - Abwasserbeseitigung -
 Salinenstr. 36
 67098 Bad Dürkheim

Berücksichtigung der Wassermenge, die nicht dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Rasenbewässerung bzw. Gartenbewässerung wurde bei dem Grundstück

Bad Dürkheim,
 (Installationsadresse)

ein neuer/gebrauchter Zwischenwasserzähler in die Frischwasserleitung eingebaut.

Die über diesen **Zähler Nr.** _____ nachgewiesene Wassermenge dient **ausschließlich** der Rasensprengung bzw. Gartenbewässerung.

Der Zählerstand am Einbautag _____ betrug _____ .
 (Datum) (Stand)

Bei dem Zähler handelt es sich um den Gerätetyp QN _____ der Firma _____

Die Montage erfolgte waagrecht im Leitungsnetz: _____ oder als Steigrohrzähler: **Ja/Nein**

Das **Eichdatum** des Zählers lautet: _____ .

Ich beantrage deshalb gem. §§ 2 Abs. 1 und 7 Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 20 Abs. 4 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung vom 08.02.1996 der Stadt Bad Dürkheim, die Freistellung von den Kanalbenutzungsgebühren für die über den Zwischenzähler nachgewiesene Wassermenge, **da diese nicht dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt wird**, sondern im Garten verbleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Zählerstand der Hauptwasseruhr
 betrug am Einbautag _____

 (Unterschrift) Der Zähler ersetzt den bisherigen ZählerNr.: _____

Absender/In:

An
Stadtwerke Bad Dürkheim
-Abwasserbeseitigung-
Salinenstr. 36
67098 Bad Dürkheim

Objekt: 67098 Bad Dürkheim, _____

Zählernummer: _____

Kundennummer: _____

Bestätigung über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 33 Abs. 2 MessEG

Ich/Wir bestätige(n) gemäß § 33 Abs. 2 MessEG für das von mir/uns verwendete umseitig genauer bezeichnete Messgerät, dass dies die gesetzlichen Anforderungen und ich/wir die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfülle(n).

....., den

.....
Messgeräteverwender
(Grundstückseigentümer)

Ihre



Stadtwerke
-Abwasserbeseitigung-

bittet um Beachtung:

Aufgrund der aktuellen eichrechtlichen Vorschriften möchten wir Sie darüber informieren, dass die verwendeten Abzugszählwerke, auch wenn sie sich im Privatbesitz befinden, diesen Vorschriften unterliegen, sofern sie für unsere Abrechnungszwecke Verwendung finden oder finden sollen.

Bitte prüfen Sie daher Ihre/n Gartenwasserzähler auf die Gültigkeit der bestehenden Eichfrist.

Bevor Sie in Kosten für ein neues Zählwerk investieren, sollten Sie prüfen, ob nicht die satzungsgemäß alternativ vorgesehene Abzugspauschale i. H. v. 10 % der angefallenen jährlichen Frischwassermenge ausreichend ist.

Sofern ein Austausch der Uhr, oder eine neue Eichung erfolgt ist, teilen Sie uns dies bitte auf dem umseitigen Formular mit.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir keine Abzugszählwerke mit abgelaufener Eichfrist mehr berücksichtigen dürfen.

Bitte beachten Sie auch, dass das Abzugszählwerk fest in die Frischwasserleitung eingebaut sein muss. Abnehmbare Zählwerke (z. B. am Wasserhahn angeschraubt) können nicht berücksichtigt werden.